

**Suchen**

<b>Name</b>	<b>Bereich</b>	<b>Information</b>	<b>V.-Datum</b>
SendR SE Hamburg	Gesellschafts- bekanntmachungen	Einladung zur Hauptversammlung	21.06.2016

**SendR SE****Hamburg**

WKN: A1YDAZ  
ISIN: DE000A1YDAZ7

**Einladung zur Hauptversammlung**

Wir laden hiermit unsere Aktionäre zur Hauptversammlung der SendR SE mit Sitz in Hamburg, Deutschland, am Donnerstag, den 28. Juli 2016, um 10.00 Uhr (MESZ), im Gastwerk Hotel Hamburg, Beim Alten Gaswerk 3, 22761 Hamburg, ein.

**I.**  
**Tagesordnung**

Die Hauptversammlung hat die folgende Tagesordnung:

**1. Vorlage des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses der Gesellschaft sowie des zusammengefassten Lageberichts für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2015 und des Berichts des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2015**

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ist eine Beschlussfassung der Hauptversammlung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht vorgesehen. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat den Jahresabschluss und den Konzernabschluss gebilligt; der Jahresabschluss ist mit seiner Billigung festgestellt.

**2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats im Geschäftsjahr 2015**

Der Verwaltungsrat schlägt vor, den im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2015 amtierenden Mitgliedern des Verwaltungsrats für diesen Zeitraum die Entlastung zu erteilen.

**3. Beschlussfassung über die Entlastung der geschäftsführenden Direktoren für das Geschäftsjahr 2015**

Der Verwaltungsrat schlägt vor, den im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2015 amtierenden geschäftsführenden Direktoren für diesen Zeitraum die Entlastung zu erteilen.

**4. Bericht der geschäftsführenden Direktoren zum Vorhaben des Zusammenschlusses mit der PHONOFIL AS**

Zu diesem Punkt ist keine Beschlussfassung der Hauptversammlung vorgesehen.

**5. Beschlussfassung über eine Erhöhung des Grundkapitals gegen Sacheinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts zwecks Einbringung von Gesellschaftsanteilen an der PHONOFIL AS und Beschlussfassung über Satzungsänderungen**

Der Verwaltungsrat schlägt vor, wie folgt zu beschließen:

- „1. Das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 1.200.000,00 wird um EUR 627.724,00 auf EUR 1.827.724,00 gegen Sacheinlagen erhöht. Die Kapitalerhöhung erfolgt durch Ausgabe von 627.724 neuen auf den Namen lautenden Stückaktien an der Gesellschaft mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital in Höhe von EUR 1,00 je Aktie zu einem Ausgabebetrag in Höhe von EUR 10,29 je Aktie. Die neuen Aktien sind ab Beginn des Geschäftsjahres gewinnberechtig, in dem sie entstehen.

Die Sacheinlage besteht jeweils aus Gesellschaftsanteilen an der PHONOFIL AS, Pløensgate 1, 0181 Oslo, Norwegen, die im Handelsregister des Staates Norwegen unter der Ordnungsnummer 980 910 857 eingetragen ist und deren gezeichnetes Kapital 1.166.000,00 norwegische Kronen (NOK) beträgt, welches in 11.660.000 Gesellschaftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von NOK 0,10 je Anteil eingeteilt ist. Die Erbringung der jeweiligen Sacheinlage erfolgt durch gesonderten Einbringungsvertrag.

2. Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Zur Zeichnung und Übernahme der neuen Aktien werden gegen Leistung der jeweils im Folgenden näher bezeichneten Sacheinlage die folgenden Personen zugelassen:

- 2.1 FONO, Trondheimsveien 2J, 0560 Oslo, Norwegen, eingetragen im Handelsregister des Staates Norwegen unter Ordnungsnummer 974 493 926, wird zur Zeichnung und Übernahme von 178.716 neuen Aktien gegen Einbringung von 2.498.902 ihrer Gesellschaftsanteile an der PHONOFIL AS zugelassen.

- 2.2 Die Alliance Venture Polaris AS, Parkveien 41 B, 0258 Oslo, Norwegen, eingetragen im Handelsregister des Staates Norwegen unter Ordnungsnummer 928 173 213, wird zur Zeichnung und Übernahme von 158.051 neuen Aktien gegen Einbringung von 2.209.950 ihrer Gesellschaftsanteile an der PHONOFIL AS zugelassen.
- 2.3 Die Fjord Invest AS, Hafstadvegen 21, 6800 Førde, Norwegen, eingetragen im Handelsregister des Staates Norwegen unter Ordnungsnummer 983 527 833, wird zur Zeichnung und Übernahme von 45.013 neuen Aktien gegen Einbringung von 629.402 ihrer Gesellschaftsanteile an der PHONOFIL AS zugelassen.
- 2.4 Die NOPA Norsk forening for komponister og tekstforfattere, Kongensgate 24, 0153 Oslo, Norwegen, eingetragen im Handelsregister des Staates Norwegen unter Ordnungsnummer 971 277 920, wird zur Zeichnung und Übernahme von 74.082 neuen Aktien gegen Einbringung von 1.035.854 ihrer Gesellschaftsanteile an der PHONOFIL AS zugelassen.
- 2.5 Die GoMobile nu AB, Skärviksvägen 5, 18261 Djursholm, Schweden, eingetragen im Handelsregister des Staates Schweden unter Ordnungsnummer 556588-3427, wird zur Zeichnung und Übernahme von 51.148 neuen Aktien gegen Einbringung von 715.184 ihrer Gesellschaftsanteile an der PHONOFIL AS zugelassen.
- 2.6 Die Acorn to oak AB, Ludenshof Börstabil, 59991 Ödeshög, Schweden, eingetragen im Handelsregister des Staates Schweden unter Ordnungsnummer 556713-3839, wird zur Zeichnung und Übernahme von 27.795 neuen Aktien gegen Einbringung von 388.640 ihrer Gesellschaftsanteile an der PHONOFIL AS zugelassen.
- 2.7 Herr Erik Brataas, Kinoveien 9B, 1337 Sandvika, Norwegen wird zur Zeichnung und Übernahme von 14.059 neuen Aktien gegen Einbringung von 196.585 seiner Gesellschaftsanteile an der PHONOFIL AS zugelassen.
- 2.8 Herr Lasse Opseth, Groavegen 2, 6854 Kaupanger, Norwegen wird zur Zeichnung und Übernahme von 8.345 neuen Aktien gegen Einbringung von 116.680 seiner Gesellschaftsanteile an der PHONOFIL AS zugelassen.
- 2.9 Die Omnimind AB, Högborgsgatan 76 a, 11854 Stockholm, Schweden, eingetragen im Handelsregister des Staates Schweden unter Ordnungsnummer 556816-6390, wird zur Zeichnung und Übernahme von 12.381 neuen Aktien gegen Einbringung von 173.112 ihrer Gesellschaftsanteile an der PHONOFIL AS zugelassen.
- 2.10 Die BACH AS, Nordre Nøstekaien 1, 5011 Bergen, Norwegen, eingetragen im Handelsregister des Staates Norwegen unter Ordnungsnummer 979 128 215, wird zur Zeichnung und Übernahme von 7.124 neuen Aktien gegen Einbringung von 99.609 ihrer Gesellschaftsanteile an der PHONOFIL AS zugelassen.
- 2.11 Herr Knut Bøhn, Baybakken 10, 1440 Drøbak, Norwegen wird zur Zeichnung und Übernahme von 7.030 neuen Aktien gegen Einbringung von 98.293 seiner Gesellschaftsanteile an der PHONOFIL AS zugelassen.
- 2.12 Die Lean Business AS, Thormøhlens gate 51, 5006 Bergen, Norwegen, eingetragen im Handelsregister des Staates Norwegen unter Ordnungsnummer 989 579 266, wird zur Zeichnung und Übernahme von 6.357 neuen Aktien gegen Einbringung von 88.891 ihrer Gesellschaftsanteile an der PHONOFIL AS zugelassen.
- 2.13 Die Novoton AB, När Maldes 328, 62348 Stånga, Schweden, eingetragen im Handelsregister des Staates Schweden unter Ordnungsnummer 556464-3277, wird zur Zeichnung und Übernahme von 9.413 neuen Aktien gegen Einbringung von 131.611 ihrer Gesellschaftsanteile an der PHONOFIL AS zugelassen.
- 2.14 Die Karpéryd & Co AB, Upplandsgatan 75, 11344 Stockholm, Schweden, eingetragen im Handelsregister des Staates Schweden unter Ordnungsnummer 556816-6440, wird zur Zeichnung und Übernahme von 8.565 neuen Aktien gegen Einbringung von 119.755 ihrer Gesellschaftsanteile an der PHONOFIL AS zugelassen.
- 2.15 Herr Ove Ellingsen, Navarsetevegen 42, 6856 Sogndal, Norwegen wird zur Zeichnung und Übernahme von 4.228 neuen Aktien gegen Einbringung von 59.112 seiner Gesellschaftsanteile an der PHONOFIL AS zugelassen.
- 2.16 Herr Dagfinn Sætre, Rektor Qvigstads gate 21, 9009 Tromsø, Norwegen wird zur Zeichnung und Übernahme von 2.289 neuen Aktien gegen Einbringung von 32.005 seiner Gesellschaftsanteile an der PHONOFIL AS zugelassen.
- 2.17 Herr Aud Inger Sviggum Tangen, Kaupangsvegen 47, 6854 Kaupanger, Norwegen wird zur Zeichnung und Übernahme von 1.727 neuen Aktien gegen Einbringung von 24.151 seiner Gesellschaftsanteile an der PHONOFIL AS zugelassen.
- 2.18 Herr Heiðar Jón Hannesson, Silfuteigi 1, 105 Reykjavík, Island wird zur Zeichnung und Übernahme von 1.539 neuen Aktien gegen Einbringung von 21.521 seiner Gesellschaftsanteile an der PHONOFIL AS zugelassen.
- 2.19 Herr Trond Stian Førde, Seljeveien 29, 0575 Oslo, Norwegen wird zur Zeichnung und Übernahme von 1.169 neuen Aktien

gegen Einbringung von 16.351 seiner Gesellschaftsanteile an der PHONOFIL AS zugelassen.

- 2.20 Die Ridgehaven Ventures AS, Gimleveien 27F, 1358 Jar, Norwegen, eingetragen im Handelsregister des Staates Norwegen unter Ordnungsnummer 989 850 261, wird zur Zeichnung und Übernahme von 476 neuen Aktien gegen Einbringung von 6.659 ihrer Gesellschaftsanteile an der PHONOFIL AS zugelassen.
- 2.21 Herr Trond Ternes, Bernt Ankersgate 4, 0183 Oslo, Norwegen wird zur Zeichnung und Übernahme von 371 neuen Aktien gegen Einbringung von 5.194 seiner Gesellschaftsanteile an der PHONOFIL AS zugelassen.
- 2.22 Herr Magnus Solvåg, Moldtaket 43, 6812 Førde, Norwegen wird zur Zeichnung und Übernahme von 305 neuen Aktien gegen Einbringung von 4.261 seiner Gesellschaftsanteile an der PHONOFIL AS zugelassen.
- 2.23 Herr Dagfinn Bach, Haugeveien 13B, 5005 Bergen, Norwegen wird zur Zeichnung und Übernahme von 191 neuen Aktien gegen Einbringung von 2.664 seiner Gesellschaftsanteile an der PHONOFIL AS zugelassen.
- 2.24 Die Håbjørg Invest AS, Maridalsveien 351 b, 0881 Oslo, Norwegen, eingetragen im Handelsregister des Staates Norwegen unter Ordnungsnummer 982 372 143, wird zur Zeichnung und Übernahme von 157 neuen Aktien gegen Einbringung von 2.202 ihrer Gesellschaftsanteile an der PHONOFIL AS zugelassen.
- 2.25 Die ELD – Cultural Waves Aps., Ullernchausseen 8, 0377 Oslo, Norwegen, eingetragen im Handelsregister des Staates Dänemark unter Ordnungsnummer 27550363, wird zur Zeichnung und Übernahme von 152 neuen Aktien gegen Einbringung von 2.131 ihrer Gesellschaftsanteile an der PHONOFIL AS zugelassen.
- 2.26 Herr Torben Eld Ibsen, Ullernchausseen 8, 0377 Oslo, Norwegen wird zur Zeichnung und Übernahme von 38 neuen Aktien gegen Einbringung von 533 seiner Gesellschaftsanteile an der PHONOFIL AS zugelassen.
- 2.27 Herr Per Berteig, Røsslyngteigen 12, 6854 Kaupanger, Norwegen wird zur Zeichnung und Übernahme von 38 neuen Aktien gegen Einbringung von 533 seiner Gesellschaftsanteile an der PHONOFIL AS zugelassen.
- 2.28 Frau Vickie Nauman, 1627 North Benton Way, CA 90026 Los Angeles, USA, wird zur Zeichnung und Übernahme von 38 neuen Aktien gegen Einbringung von 533 ihrer Gesellschaftsanteile an der PHONOFIL AS zugelassen.
- 2.29 Die Cultiva Kristiansand Kommunes Energiverksstiftelse, Vestre Strandgate 27, 4611 Kristiansand, Norwegen, eingetragen im Handelsregister des Staates Norwegen unter Ordnungsnummer 984 335 845, wird zur Zeichnung und Übernahme von 6.927 neuen Aktien gegen Einbringung von 96.853 ihrer Gesellschaftsanteile an der PHONOFIL AS zugelassen.
3. Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, die Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung einschließlich sonstiger Bedingungen für die Ausgabe der neuen Aktien festzulegen.

4.

- 4.1 § 4 Abs. 1 der Satzung wird geändert und erhält folgende Fassung:

*„Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 1.827.724,00 (in Worten: Euro eine Million achthundertsiebenundzwanzigtausendsiebenhundertvierundzwanzig).“*

- 4.2 § 4 Abs. 2 Satz 1 der Satzung wird geändert und erhält folgende Fassung:

*„Das Grundkapital ist in 1.827.724 auf den Namen lautende (nennwertlose) Stückaktien (mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von jeweils EUR 1,00) eingeteilt.“*

**6. Beschlussfassung über die Aufhebung des bestehenden genehmigten Kapitals und Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals mit Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss sowie eine entsprechende Änderung der Satzung in § 4 Abs. 5**

Die in § 4 Abs. 5 der Satzung enthaltene Ermächtigung, bis zum 26. Juni 2019 das Grundkapital um bis zu EUR 500.000,- durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe von auf den Namen lautenden Aktien gegen Bareinlagen oder Sacheinlagen zu erhöhen, soll aus Anlass der unter Punkt 5 der Tagesordnung zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Kapitalerhöhung angepasst werden.

Der Verwaltungsrat schlägt daher vor, wie folgt zu beschließen:

- „1. § 4 Abs. 5 der Satzung in seiner bestehenden Fassung wird aufgehoben.
2. Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, bis zum 27. Juli 2021 das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt EUR 900.000,00 durch Ausgabe von bis zu 900.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar-

und/oder Sacheinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2016). Dabei ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen; das gesetzliche Bezugsrecht kann auch in der Weise eingeräumt werden, dass die neuen Aktien von einem Kreditinstitut oder einem nach § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG gleichgestellten Institut mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten. Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- wenn und soweit es erforderlich ist, Spitzenbeträge auszugleichen,
- wenn die Aktien gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder von Unternehmensteilen oder zum Zwecke des Erwerbs von Forderungen gegen die Gesellschaft ausgegeben werden, oder
- wenn die Aktien gegen Bareinlagen ausgegeben werden, der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nach Maßgabe von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG nicht wesentlich unterschreitet und auf die Aktien, die auf der Grundlage dieser Ermächtigung oder während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund einer anderweitigen Ermächtigung gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben oder veräußert werden, höchstens 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft entfallen.

Der Verwaltungsrat wird hinsichtlich der jeweiligen Kapitalerhöhung aufgrund des vorstehenden genehmigten Kapitals jeweils ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung zu bestimmen und die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen.“

3. § 4 Abs. 5 der Satzung wird entsprechend dem vorstehendem Beschluss wie folgt neu gefasst:

*„Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bis zum 27. Juli 2021 das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt EUR 900.000,00 durch Ausgabe von bis zu 900.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2016). Dabei ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen; das gesetzliche Bezugsrecht kann auch in der Weise eingeräumt werden, dass die neuen Aktien von einem Kreditinstitut oder einem nach § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG gleichgestellten Institut mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,*

- wenn und soweit es erforderlich ist, Spitzenbeträge auszugleichen,
- wenn die Aktien gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder von Unternehmensteilen oder zum Zwecke des Erwerbs von Forderungen gegen die Gesellschaft ausgegeben werden, oder
- wenn die Aktien gegen Bareinlagen ausgegeben werden, der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nach Maßgabe von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG nicht wesentlich unterschreitet und auf die Aktien, die auf der Grundlage dieser Ermächtigung oder während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund einer anderweitigen Ermächtigung gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben oder veräußert werden, höchstens 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft entfallen.

*Der Verwaltungsrat ist hinsichtlich der jeweiligen Kapitalerhöhung aufgrund des vorstehenden genehmigten Kapitals jeweils ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung zu bestimmen und die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen.“*

4. Die geschäftsführenden Direktoren werden angewiesen, die Beschlussfassungen gemäß den vorstehenden Ziffern 1. bis 3. nur gemeinsam und in dieser Reihenfolge zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden und diese Anmeldung nur mit der Maßgabe vorzunehmen, dass die Eintragung erst erfolgt, nachdem die Durchführung der unter Punkt 5 der Tagesordnung beschlossenen Kapitalerhöhung in das Handelsregister eingetragen worden ist.“

## **7. Beschlussfassung über weitere Satzungsänderungen**

Der Verwaltungsrat schlägt vor, zum Zwecke der Anpassung und Konkretisierung einiger Bestimmungen der Satzung wie folgt zu beschließen:

- „1. § 2 Abs. 3 der Satzung wird ersatzlos aufgehoben.
2. § 5 Abs. 1 Satz 2 der Satzung wird ersatzlos aufgehoben.
3. § 5 Abs. 3 Satz 1 der Satzung wird geändert und erhält folgende Fassung:

*„Die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Verwaltungsrats für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird, höchstens aber für sechs Jahre.“*

4. § 9 Abs. 1 der Satzung wird geändert und erhält folgende Fassung:

*„Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Beschluss des Verwaltungsrats bedarf nur der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern der Vorsitzende des Verwaltungsrats zustimmt; andernfalls bedarf der Beschluss einer Mehrheit von mindestens vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen.“*

5. In die Satzung wird ein § 12 eingefügt, der folgenden Inhalt hat:

**„§ 12 Zustimmungspflichtige Geschäfte**

*Die folgenden Geschäfte der geschäftsführenden Direktoren bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats:*

- *Erwerb, Belastung oder Veräußerung eines Grundstücks,*
- *Eingehung einer Bürgschaft, Garantie oder sonstigen Mithaftung für einen Dritten oder für eine Gesellschaft, an der die Gesellschaft mit weniger als 50 % beteiligt ist, und*
- *jedes Geschäft, das gemäß einer Geschäftsordnung für die geschäftsführenden Direktoren (§ 11 Abs. 4 der Satzung) der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats bedarf.“*

6. § 13 Abs. 2 der Satzung wird geändert und erhält folgende Fassung:

*„Die Einberufungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.“*

7. § 14 Abs. 1 der Satzung wird geändert und erhält folgende Fassung:

*„Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen und rechtzeitig angemeldet sind.“*

8. § 14 Abs. 2 der Satzung wird geändert und erhält folgende Fassung:

*„Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse in Textform (126b BGB) und in deutscher oder englischer Sprache mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs der Anmeldung sind nicht mitzurechnen.“*

9. § 17 Abs. 1 der Satzung wird geändert und erhält folgende Fassung:

*„Die geschäftsführenden Direktoren haben den Jahresabschluss und, wenn und soweit diese von Gesetzes wegen erforderlich sind, den Lagebericht, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und unverzüglich nach ihrer Aufstellung zusammen mit dem Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns dem Verwaltungsrat zur Prüfung vorzulegen.“*

10. Es wird ein § 18 ergänzt, der folgenden Inhalt hat:

**„§ 18 Salvatorische Klausel**

*Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmung(en) nicht.“*

**8. Beschlussfassung über die Wahl von Verwaltungsratsmitgliedern**

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft setzt sich gemäß Art. 43 SE-VO, §§ 23, 24 SEAG i.V.m. § 5 Abs. 2 der Satzung aus fünf Mitgliedern zusammen, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Die Hauptversammlung ist nicht an Wahlvorschläge gebunden.

Nach Abschluss des Erwerbs der Mehrheit der Gesellschaftsanteile an der PHONOFIL AS durch die Gesellschaft im Zusammenhang mit der zu Punkt 5 der Tagesordnung vorgesehenen Sachkapitalerhöhung verfügt die Gesellschaft über eine neue Aktionärsstruktur. Dies soll bei der Zusammensetzung des Verwaltungsrats berücksichtigt werden. Um einen Gleichlauf der Amtszeiten sämtlicher Mitglieder des Verwaltungsrats sicherzustellen, werden daher sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats ihr Verwaltungsratsamt zum Ende der Hauptversammlung am 28. Juli 2016 niederlegen. Folglich sind sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats neu zu wählen.

Hierzu sollen der Hauptversammlung die bisherigen Verwaltungsratsmitglieder Herr Claas Henning Thieß, Herr Finn Oke Göttlich sowie Herr Alexander Paul Sator zur Wiederwahl vorgeschlagen werden. Darüber hinaus sollen der Hauptversammlung Herr Erling Andersen sowie Herr Erik Brataas zur Wahl als Mitglieder des Verwaltungsrats vorgeschlagen werden.

Der Verwaltungsrat schlägt vor,

- a) Herrn Claas Henning Thieß, Kaufmann, wohnhaft in Hamburg,

- b) Herrn Finn Oke Göttlich, Kaufmann, wohnhaft in Hamburg,
- c) Herrn Alexander Paul Sator, Kaufmann, wohnhaft in Hamburg,
- d) Herrn Erling Andersen, Kaufmann, wohnhaft in Oslo, Norwegen, und
- e) Herrn Erik Brataas, Kaufmann, wohnhaft in Oslo, Norwegen,

für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr 2019 zu beschließen hat, zu Mitgliedern des Verwaltungsrats zu wählen.

## II.

### Bericht des Verwaltungsrats an die Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 5

Unter Punkt 5 der Tagesordnung wird eine Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen vorgeschlagen, bei der das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden soll. Gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) der Europäischen Verordnung über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE-VO) i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG erstattet der Verwaltungsrat über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts den folgenden Bericht:

Die SendR SE beabsichtigt, nahe sämtliche Gesellschaftsanteile an der Phonofile AS zu erwerben, um auf diese Weise beide Unternehmen zusammenzuführen. Die Phonofile AS hat ihren Sitz in Oslo, Norwegen, und ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach norwegischem Recht, die im Unternehmensregister des Staates Norwegen unter der Organisationsnummer 980910857 eingetragen ist. Die Phonofile AS hat ein gezeichnetes Kapital in Höhe von 1.166.000 norwegische Kronen (NOK), welches in 11.660.000 Gesellschaftsanteile in Höhe von NOK 0,10 je Anteil eingeteilt ist.

Hinsichtlich dieses Zusammenschlusses haben die SendR SE, die Hauptaktionäre der SendR SE und die Hauptgesellschafter der Phonofile AS am 28. Januar 2016 eine als *Business Combination Agreement* bezeichnete Vereinbarung abgeschlossen, der in der Folge weitere Gesellschafter der Phonofile AS beigetreten sind. Insgesamt nehmen 29 Gesellschafter der Phonofile AS an dem Zusammenschluss teil. Gemeinsam halten die teilnehmenden Gesellschafter der Phonofile AS insgesamt 11.608.515 Gesellschaftsanteile der Phonofile AS; dies entspricht 99,56 % des Kapitals der Phonofile AS.

Die Zusammenschlussvereinbarung sieht vor, dass die SendR SE die Gesellschaftsanteile an der Phonofile AS von den Gesellschaftern der Phonofile AS teils im Rahmen einer Sachkapitalerhöhung gegen Gewährung von Aktien an der SendR SE und teils im Wege des Kaufes gegen Zahlung eines Kaufpreises erwirbt. Hierbei soll jeder teilnehmende Gesellschafter der Phonofile AS einen Teil seiner Gesellschaftsanteile im Rahmen der Sachkapitalerhöhung einbringen und den verbleibenden Teil im Rahmen des Verkaufs an die SendR SE veräußern. Insgesamt sollen die 11.608.515 Geschäftsanteile auf die SendR SE übergehen. Davon sollen 8.777.171 Gesellschaftsanteile an der Phonofile AS im Rahmen der Sachkapitalerhöhung eingebracht werden; der übrige Teil von 2.831.344 Gesellschaftsanteilen soll im Rahmen des Kaufs auf die SendR SE übergehen. Es ist vorgesehen, dass die Übertragung im Rahmen des Kaufs zur selben Zeit wirksam wird wie die Übertragung im Rahmen der Sachkapitalerhöhung, nämlich mit der Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister der SendR SE.

Durch die Kapitalerhöhung sollen insgesamt 627.724 neue Aktien an der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,- geschaffen und den teilnehmenden Gesellschaftern der Phonofile AS zu einem Ausgabebetrag in Höhe von EUR 10,29 gegen Übertragung der vorgenannten Anteile an der Phonofile AS eingeräumt werden.

Im Folgenden legt der Verwaltungsrat dar, dass der im Rahmen der Sachkapitalerhöhung vorgesehene Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre der SendR SE zulässig ist (hierzu unten 1.) und dass der vorgeschlagene Ausgabebetrag und das dem Beschlussvorschlag zugrunde liegende Umtauschverhältnis angemessen sind (unten 2.).

#### 1. Zulässigkeit des Bezugsrechtsausschlusses

Eine Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen erfordert in aller Regel zwangsläufig einen Ausschluss des Bezugsrechts der anderen Aktionäre, da zur Übernahme der neuen Aktien aus der Kapitalerhöhung nur derjenige in Betracht kommt, der zur Erbringung der Sacheinlage in der Lage ist. Auch hiervon abgesehen ist der vorgesehene Ausschluss des Bezugsrechts oder einer sonstigen Möglichkeit zum Erwerb von Aktien (zusammen „**Bezugsrechtsausschluss**“) zulässig. Nach ständiger Rechtsprechung ist ein Bezugsrechtsausschluss zulässig, wenn er sachlich gerechtfertigt ist. Dies ist nach Auffassung des Verwaltungsrats der Fall. Der Bezugsrechtsausschluss dient einem Zweck, der im Interesse der Gesellschaft liegt (hierzu unten a)). Er ist zur Erreichung dieses Zwecks geeignet (unten b)) und erforderlich (unten c)). Er ist auch verhältnismäßig (unten d)).

#### a) Bezugsrechtsausschluss im Interesse der Gesellschaft

Der Bezugsrechtsausschluss bezweckt, den Erwerb der Mehrheitsbeteiligung an der Phonofile AS und die damit verbundene Zusammenführung des Unternehmens der Phonofile AS mit der SendR-Gruppe zu ermöglichen. An diesem Zusammenschluss hat die SendR SE ein dringendes kaufmännisches und wirtschaftliches Interesse.

Im Einzelnen:

#### Geschäftstätigkeit der Phonofile AS

Phonofile AS ist – wie auch die vorhandenen Tochtergesellschaften der SendR SE – im digitalen Musikmarkt tätig. Insbesondere die finetunes GmbH gleicht mit ihrer Geschäftstätigkeit und ihrem Geschäftsmodell der Phonofile AS.

Bedingt durch den Unternehmenssitz in Norwegen bedient Phonofile allerdings schwerpunktmäßig den skandinavischen Markt, den sowohl die finetunes GmbH als auch die anderen Tochtergesellschaften der SendR SE bisher wenig bedient haben.

Phonofile AS ist seit der Gründung im Jahr 1999 im Bereich der digitalen Musikdistribution tätig und mittlerweile einer der größten Musikdigitaldienstleister in Nordeuropa. Unabhängige Labels und deren Musikkünstler erhalten durch die Geschäftstätigkeit der Phonofile AS einen weltumfassenden Marktzugang in dem sich stets verändernden Markt des digitalen Musikvertriebs. Mit Büros in Oslo, Stockholm, Göteborg, Kopenhagen und London vermarktet die Phonofile AS ihre innovativen und motivierten Labels weltweit. Der Unternehmensverbund der Phonofile AS lebt die Offenheit und die kooperative Zusammenarbeit von unabhängigen Labels, kombiniert mit den langjährigen Markterfahrungen im Bereich des digitalen Vertriebs und der Vermarktung für diesen Kernmarkt. Dieser innovative Ansatz wird von der Phonofile AS stetig weiterentwickelt, ergänzt durch regelmäßige Neuentwicklungen im Bereich der technischen Vertriebssysteme.

Die Phonofile AS wurde von der FONO (Verein für unabhängige norwegische Plattenfirmen) und TV2 gegründet und hat aktuell 16 Mitarbeiter. Wesentlich für den nachhaltigen Erfolg der Phonofile AS war sicherlich auch, dass NOPA (*Norsk forening for komponister og tekstforfattere* – Verband der Komponisten und Texter in Norwegen) seit dem Jahr 2000 Aktionär der Phonofile AS wurde. Einen weiteren Wachstumsschub, der die dominante Marktposition im norwegischen sowie skandinavischen Markt begründete und festigte erlangte die Phonofile AS im Jahr 2010 mit dem Zusammenschluss mit der Artspages AS.

Aktuell hat die Phonofile AS 47 Anteilseigner. Die 5 größten Anteilseigner halten ca. 80% der Gesellschaftsanteile.

#### Gründe für den Zusammenschluss

Mit der Übernahme der Phonofile AS durch die SendR SE sollen die Voraussetzungen für die Bildung eines Unternehmens geschaffen werden, das zukünftig international eine führende Rolle im digitalen Musikvertrieb übernimmt. Durch den Zusammenschluss ist nach Ansicht des Verwaltungsrats eine herausragende Bedeutung in diesem Markt schneller und mit geringerem Risiko zu erreichen, als es über ein rein organisches Wachstum möglich wäre. Bereits in der Vergangenheit haben insbesondere die finetunes GmbH und die Phonofile AS sich zu marktrelevanten Themen ausgetauscht und sich auf gemeinsame Positionen verständigen können. Dies galt insbesondere im Zuge der Positionierung gegenüber Apple Inc. bei der Einführung des neuen AppleMusic Services mit der Folge, dass so ein aus Sicht des Verwaltungsrats schnelles und positiv zu wertendes Verhandlungsergebnis erzielt werden konnte. Die SendR SE geht für die Zukunft weiter davon aus, dass sich der Musikmarkt in Richtung auf den Endverbraucher als Oligopol entwickeln wird. Es ist deshalb davon auszugehen, dass gerade der Marktrelevanz bei Verhandlungen mit diesen Oligopol-Teilnehmern eine besondere Bedeutung zukommen wird und deshalb nach dem Zusammenschluss direkt eine starke und bessere Verhandlungsposition eingenommen werden kann.

Der Zusammenschluss bietet darüber hinaus die Möglichkeit für die SendR SE, den skandinavischen Markt zu erschließen, der bisher den Labels der Unternehmensgruppe schwerer zugänglich ist. Gleiches gilt im Umkehrschluss für die Lizenzgeber der Phonofile AS bzw. aus dem skandinavischen Raum, die künftig über die Vertriebswege der SendR-Gruppe vermarktet werden können, was sich positiv auf den Umsatz auswirkt.

Direkte Synergieeffekte werden sich in dem Bereich der besseren und effizienteren Auswertung und Auswertbarkeit über ein gemeinsames Lizenzverwaltungs- und Auslieferungssystem einstellen. Diese Synergieeffekte fallen umso prägnanter aus, je tiefer die wechselseitige technische Integration der bisher vollständig eigenständigen Systeme ist und werden sich deshalb im Zeitablauf stetig steigern. Die damit einhergehenden Kosteneinsparungseffekte und Leistungssteigerungen sind ein wertvoller Beitrag für die zukünftige Wettbewerbsfähigkeit der SendR-Unternehmensgruppe. Die wechselseitige Reichweitenergänzung sowohl des Akquisitions- und Dienstleistungsaspektes, als auch der Monetarisierungsmöglichkeiten wird eben durch die gesamtheitliche, gemeinsame Betreuung der Lizenzgeber und Vermarktung durch diesen Zusammenschluss ebenfalls ermöglicht.

Die Phonofile AS generiert mit ihrer Geschäftstätigkeit einen positiven Cash Flow, der zukünftig für Investitionen und die Entwicklung des Geschäfts der Gesellschaft zur Verfügung stünde, sodass auf diese Weise der weitere Expansionskurs der SendR-Unternehmensgruppe zusätzlich unterstützt wird. Neben der Finanzierungsmöglichkeit aus dem eigenen Cash-Flow erlangt die SendR-Unternehmensgruppe auch aus dem Blickwinkel der Kapitalakquisitionsmöglichkeiten durch den Zusammenschluss leichter Zugang zu Finanzierungsquellen. Dies gilt sowohl im Equity-Segment und erst recht im reinen Fremdkapital-Segment. Erst recht sollte sich die durch den Zusammenschluss ergebende Größe der Unternehmensgruppe auch auf den Kapitalmarkt durch die zu erwartende Stabilisierung der Marktkapitalisierung ergeben. Dies insbesondere deshalb, da das Risiko der lokalen Einzelunternehmen durch die Internationalisierung breiter verteilt werden kann.

Die Phonofile AS hat – wie auch die finetunes GmbH – bereits einen sehr großen Kundenstamm. Die SendR SE geht davon aus, dass nach der nahezu vollständigen Integration der Phonofile AS in die SendR SE weitere Kunden hinzugewonnen werden können, die auch mit den Produkten der dann geformten Unternehmensgruppe beliefert werden können. Hier lassen sich bereits in dem jetzt aktuell laufenden Geschäftsjahr bereits positive Effekte durch das bei Kunden inhärente, größenorientierte und perspektivengetriebene Verhalten erkennen.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass das Führungspersonal der Phonofile AS mit seiner Erfahrung das operative Geschäft der SendR SE positiv mitgestalten wird. Hiermit werden sowohl für die Mitarbeiter und Kunden beider Unternehmen wie auch für die Aktionäre der SendR SE durch Kontinuität und Zukunftsperspektiven Werte geschaffen und gesichert.

#### b) **Geeignetheit des Bezugsrechtsausschlusses**

Der Bezugsrechtsausschluss ist geeignet, den mit der Kapitalerhöhung angestrebten Zweck des Erwerbs der

Mehrheitsbeteiligung an der Phonofile AS zu erreichen.

Die Gesellschafter der Phonofile AS sind nur unter der Voraussetzung zu einer Veräußerung ihrer Anteile an der Phonofile AS bereit, dass sie im Gegenzug Aktien an der SendR SE erwerben und auf diese Weise künftig einen bestimmten Anteil am Grundkapital der SendR SE halten. Im Wege der Sachkapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss kann die Zusammenführung der beiden Unternehmen unter gleichzeitiger Beteiligung der Gesellschafter der Phonofile AS erreicht werden.

Daher ist der Bezugsrechtsausschluss eine geeignete Maßnahme zur Erreichung des im Interesse der Gesellschaft liegenden Zwecks des Unternehmenszusammenschlusses.

#### c) **Erforderlichkeit des Bezugsrechtsausschlusses**

Der Bezugsrechtsausschluss ist auch erforderlich, da eine realistische Alternative nicht besteht und zudem eine Sachkapitalerhöhung mit Bezugsrechtsausschluss den verfolgten Zweck am besten zu fördern vermag.

Der Verwaltungsrat der SendR SE hat eingehend geprüft, ob sich der angestrebte Zusammenschluss auf anderem Wege erreichen lässt und ein solcher Weg vorzugswürdig ist. Die Prüfung hat ergeben, dass alle anderen denkbaren Zusammenführungskonzepte entweder nicht geeignet sind, die unternehmerischen Ziele der Zusammenführung zu erreichen, oder aber deutliche Nachteile gegenüber dem vorgeschlagenen Konzept aufweisen:

Eine grenzüberschreitende Verschmelzung zwischen der Phonofile AS und der SendR SE kam zwar im Ausgangspunkt in Betracht, da Norwegen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist (vgl. § 122a Abs. 1 UmwG). Dieser Weg ist jedoch nach wie vor mit erheblichen Rechtsunsicherheiten verbunden, die weder die Gesellschafter der Phonofile AS noch die SendR SE bereit waren einzugehen. Die mit einer grenzüberschreitenden Verschmelzung verbundenen Risiken sind im Verhältnis zu einer Sachkapitalerhöhung unangemessen hoch.

Ferner kam in Betracht, die Unternehmen der SendR SE und der Phonofile AS durch Einbringung in ein Gemeinschaftsunternehmen (Joint Venture) zusammenzuführen. Die SendR SE und die Phonofile AS hätten hierzu ein Gemeinschaftsunternehmen gründen und ihre Aktiva und Passiva in das Gemeinschaftsunternehmen einbringen müssen. In diesem Fall hätte die SendR SE aber nur mittelbar über das Gemeinschaftsunternehmen und mit erheblichen Einschränkungen Einfluss auf das Geschäft der Phonofile AS nehmen können. Bei einem Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung stehen der SendR SE hingegen bessere Möglichkeiten zur Einflussnahme auf das Geschäft der Phonofile AS zu.

Des Weiteren kam theoretisch in Betracht, alle fraglichen Gesellschaftsanteile an der Phonofile AS im Wege des Barkaufs zu erwerben. Praktisch schied dieser Weg jedoch aus. Hierzu hätte die SendR SE einen Gesamtbetrag in Höhe von ca. EUR 12,65 Mio. an die teilnehmenden Gesellschafter der Phonofile AS zahlen müssen. Weder verfügt die SendR SE über Barmittel in dieser Höhe noch ist sie in der Lage, Mittel in dieser Höhe bei Banken oder über den Kapitalmarkt aufzunehmen. Aufgrund dessen und unter Berücksichtigung der notwendigen Liquidität für die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs der SendR SE ist nur der Erwerb eines Teils der Geschäftsanteile der Phonofile AS im Wege des Barkaufs möglich. Eine gleichzeitige Barkapitalerhöhung unter den bestehenden Aktionären hätte hieran nichts geändert, da die derzeitigen Hauptaktionäre der SendR SE zu entsprechenden Barzeichnungen nicht bereit gewesen und auf die weiteren Aktionäre kein hinreichender Betrag entfallen wäre. Außerdem hätte ein erhebliches Transaktionsrisiko bestanden, weil unsicher gewesen wäre, in welchem Umfang bestehende Aktionäre Aktien zeichnen.

Aus diesen Gründen ist es im Ergebnis lediglich möglich, neben der geplanten Einbringung einen Teil der Geschäftsanteile der teilnehmenden Gesellschafter zu erwerben. Dies ist aus Sicht der Aktionäre der SendR SE im Gegensatz zu einer kompletten Sachkapitalerhöhung vorteilhaft, da die verbleibende Beteiligungsquote der Aktionäre in diesem Fall höher ist.

Somit kann das Ziel der nahezu vollständigen Übernahme der Phonofile AS nur mittels einer Sachkapitalerhöhung mit Bezugsrechtsausschluss erreicht werden. Es gibt mithin kein milderes Mittel als die vorgesehene Sachkapitalerhöhung mit Bezugsrechtsausschluss.

#### d) **Verhältnismäßigkeit des Bezugsrechtsausschlusses**

Ein Bezugsrechtsausschluss ist verhältnismäßig, wenn das angestrebte Gesellschaftsinteresse höher zu werten ist als das Interesse der Aktionäre am Erhalt ihrer Beteiligungsquote. Dies ist nach Einschätzung des Verwaltungsrats zu bejahen.

Die Verwässerung betrifft allein die Verwaltungsrechte. Der wirtschaftliche Wert der Aktien der Aktionäre an der SendR SE nimmt keinesfalls ab, da die Vorteile für die SendR SE aus dem Zusammenschluss mit der Phonofile AS beträchtlich sind (siehe im Einzelnen oben a)) und weil der Ausgabebetrag für die neuen Aktien dem Wert der SendR SE angemessen Rechnung trägt (hierzu im Einzelnen unten 2.). Hierüber hinausgehend ist der Verwaltungsrat der Auffassung, dass die Aktie an der SendR SE durch den Zusammenschluss sogar einen erheblichen Wertzuwachs erfährt.

Hinzu kommt, dass die Verwässerung der Verwaltungsrechte gemessen an der Bedeutung des Zusammenschlussvorhabens für die SendR SE vergleichsweise gering ausfällt. Nach Wirksamwerden der Kapitalerhöhung wird die Aktionärsstruktur wie folgt aussehen:

	Aktien	Anteil
Altaktionäre	1.200.000	65,66%
Neuaktionäre	627.724	34,34%
Summe	1.827.724	100,00%

Der Bezugsrechtsausschluss steht somit auch in einem angemessenen Verhältnis zu den Vorteilen des Zusammenschlusses für



die Gesellschaft.

## e) Zusammenfassung

Die obigen Ausführungen haben gezeigt, dass der Erwerb der Phonofile AS durch die SendR SE eine geeignete Maßnahme zur Wertsteigerung der SendR SE und auch zum Erhalt oder sogar zur Steigerung des Wertes jeder einzelnen Aktie der SendR SE ist. Da die SendR SE einerseits nicht über die notwendigen Finanzmittel für einen vollständigen Barkauf verfügt und andererseits die Gesellschafter der Phonofile AS auf einer bestimmte Beteiligung am Grundkapital der SendR SE als Trägerin des neuen Gesamtunternehmens bestehen, ist die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage auch eine erforderliche Maßnahme, weil es kein für die Aktionäre milderer Mittel zur Erreichung des angestrebten Ziels der Zusammenführung der beiden Unternehmen gibt. Aufgrund der Angemessenheit des Wertverhältnisses ist die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen auch angemessen. Der Verwaltungsrat der SendR SE sieht den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei der Kapitalerhöhung gegen die restlichen Aktien an der Phonofile AS als Sacheinlage als angemessen und fair an. Die Einbringung verringert den Wert der SendR SE-Aktie nicht, sondern erhöht diesen eher.

## 2. Angemessenheit des Ausgabebetrags und des Umtauschverhältnisses

Der Beschlussvorschlag zu Punkt 5 der Tagesordnung sieht vor, dass die neuen Aktien im Rahmen der Sachkapitalerhöhung zu einem Ausgabebetrag in Höhe von EUR 10,29 je neuer Aktie ausgegeben werden. Nach Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung werden die teilnehmenden Gesellschafter der Phonofile AS plangemäß insgesamt 627.724 Aktien an der SendR SE halten, deren Grundkapital sodann EUR 1.827.724 betragen und in 1.827.724 Stück eingeteilt sein wird. Die Gesellschafter der Phonofile AS erwerben somit eine Beteiligung an der SendR SE in Höhe einer Quote von 34,34 %. Für einen eingebrachten Gesellschaftsanteil an der Phonofile AS erhalten sie somit rechnerisch ca. 0,07 Aktien an der SendR SE; folglich beträgt das Umtauschverhältnis rechnerisch 13,98 zu 1.

Die SendR SE hat die Satz + Satz Partnerschaftsgesellschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft (nachfolgend „**Satz + Satz**“) beauftragt, den angemessenen Ausgabebetrag und das angemessene Umtauschverhältnis zu ermitteln. Ihre gutachtliche Einschätzung zum Bewertungsstichtag des 28. Juli 2016 hat Satz + Satz am 16. Juni 2016 vorgelegt („**Bewertungsgutachten**“). Auf der Grundlage des Bewertungsgutachtens hat der Verwaltungsrat nach kritischer Würdigung des Bewertungsgutachtens den vorgeschlagenen Ausgabebetrag festgesetzt und das Umtauschverhältnis entsprechend bestimmt.

Ausgabebetrag und Umtauschverhältnis sind nach der Überzeugung des Verwaltungsrats vor allem aus den folgenden Gründen angemessen:

Die von der Satz + Satz durchgeführte Bewertung erfolgte gemäß den aktuellen vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen („**IdW S1**“). Das Bewertungsgutachten enthält Wertanalysen der SendR SE und der Phonofile AS mittels kapitalwertorientierten (Ertragswertverfahren) und marktpreisorientierten Verfahren (insb. Börsenkursanalysen und Multiplikator-Verfahren). Besonderheiten, die bei kleinen und mittleren Unternehmen bestehen, hat der Gutachter bei der Bewertung Rechnung getragen.

Das Bewertungsgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass der maßgebliche Unternehmenswert der SendR SE (100 % des Eigenkapitals) EUR 18.805.407,- beträgt. Dieser Wert ergibt sich aus Folgendem:

Der Gutachter hat zunächst den Ertragswert der SendR SE gemäß dem IdW S1 ermittelt. Dieser beträgt EUR 15.374.814,-. Wegen der Besonderheiten des Bewertungsobjektes der SendR SE als sog. Start-up-Unternehmen und wegen des starken Wachstums des maßgeblichen Marktes hat der Gutachter sodann gemäß dem IdW S1 den aktuellen Börsenkurs bei der Wertfindung zur Überprüfung und Verprobung des Ergebnisses herangezogen. Nach einer Bewertung anhand des Börsenkurses beläuft sich der Unternehmenswert auf EUR 22.236.000,-.

Diese beiden Bewertungsansätze waren ins Verhältnis zu setzen und mit jeweils 50 % zu gewichten. Eine solche Gewichtung ist sachgerecht. Der Ertragswert besteht zu 83 % aus dem sog. Residualwert. Dieser verkörpert die abgezinsten zukünftigen Erträge des Unternehmens als „ewige Rente“ und ist von daher mit einer erheblichen Unsicherheit behaftet. Der Börsenkurs von SendR hat sich durch Aktienverkäufe am Markt gebildet und spiegelt damit regelmäßig im Ausgangspunkt auch die Werteinschätzungen des jeweiligen Erwerbers wider. Gegenläufig war insoweit zu berücksichtigen, dass das Handelsvolumen der SendR-Aktien bislang gering ist. Sowohl die Bewertung auf Basis des Ertragswertverfahrens als auch die Bewertung anhand des Börsenkurses beinhalten somit gewisse Unsicherheitspotentiale. Durch die Gleichgewichtung beider Verfahren bei der Wertermittlung reduzieren sich diese Unsicherheitspotentiale in sachgerechter Weise.

Somit ergibt sich im entsprechend gewichteten Ergebnis ein Unternehmenswert der SendR SE in Höhe von EUR 18.805.407,-. Bezogen auf die neue Aktienzahl nach Kapitalerhöhung ergibt sich somit ein angemessener Ausgabebetrag für die neuen Aktien in Höhe von EUR 10,29 je Aktie.

Daneben hat Satz + Satz den Unternehmenswert der Phonofile AS gemäß dem IdW S1 ermittelt. Dieser beläuft sich auf EUR 12.377.927,-. Da für die Phonofile AS keine Börsenkurse zur Verfügung stehen, wurde der Ertragswert gemäß dem IdW S1 anhand von Multiplikatorverfahren und Verfahren zur vereinfachten Preisbildung überprüft und plausibilisiert. Dabei wurden mehrere Verfahren angewendet und der arithmetische Durchschnitt der jeweiligen Unternehmensweltergebnisse angesetzt. Dieser beträgt im Ergebnis EUR 13.035.966,67. Dieses Ergebnis wurde zu dem Ertragswert ebenfalls mit einer Gewichtung von 50 zu 50 ins Verhältnis gesetzt, wodurch sich ein Gesamtunternehmenswert für Phonofile AS (100 % des Eigenkapitals) in Höhe von EUR 12.706.946,84 ergibt.

Ausgehend von dem auf diese Weise ermittelten Unternehmenswert der Phonofile AS in Höhe von EUR 12.706.946,84 beläuft sich der Wert der einzubringenden 8.777.171 Geschäftsanteile an der Phonofile AS auf EUR 9.565.269,75. Damit übersteigt der Wert der einzubringenden Geschäftsanteile an der Phonofile AS den Nennbetrag sowie den angemessenen Ausgabebetrag der neuen Aktien.

### III. Bericht des Verwaltungsrats an die Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 6

Zu Punkt 6 der Tagesordnung erstattet der Verwaltungsrat gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2, § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG in Verbindung mit Art. 9 SE-VO folgenden Bericht:

Mit dem Beschlussvorschlag des Verwaltungsrats zu Punkt 6 der Tagesordnung soll das bisherige genehmigte Kapital, das am 26. Juni 2019 auslaufen würde, durch ein neues genehmigtes Kapital in Höhe von EUR 900.000,00 (Genehmigtes Kapital 2016) ersetzt werden, nachdem sich die maßgebliche Grundkapitalziffer infolge der Durchführung der zu Punkt 5 der Tagesordnung vorgeschlagenen Kapitalerhöhung plangemäß entsprechend erhöht hat. Bei der Ausnutzung des genehmigten Kapitals haben die Aktionäre grundsätzlich ein Bezugsrecht, welches auch als mittelbares Bezugsrecht gewährt werden kann. Der Beschlussvorschlag sieht vor, dass der Verwaltungsrat das Bezugsrecht der Aktionäre in den im Beschlussvorschlag genannten Fällen ausschließen kann. Dies erläutert der Verwaltungsrat wie folgt:

- Der Verwaltungsrat soll zunächst ermächtigt werden, das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, damit Spitzenbeträge ausgeschlossen werden können. Hintergrund sind technische Gründe. Durch den Bezugsrechtsausschluss soll es dem Verwaltungsrat im Bedarfsfall ermöglicht werden, ein glattes Bezugsverhältnis herzustellen. Dies erleichtert die Abwicklung von Bezugsrechten und erspart zusätzlichen Aufwand. Der mögliche Verwässerungseffekt ist auf Grund der Beschränkung auf Spitzenbeträge sehr gering.
- Der Verwaltungsrat soll ferner ermächtigt werden, das Bezugsrecht auszuschließen, wenn die Aktien gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen oder zum Zwecke des Erwerbs von Forderungen gegen die Gesellschaft ausgegeben werden. Diese Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts bei Kapitalerhöhungen aus genehmigtem Kapital soll der Gesellschaft die Möglichkeit geben, in geeigneten Fällen Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteile sowie Forderungen gegen die Gesellschaft gegen Überlassung von Aktien der Gesellschaft zu erwerben oder sich mit anderen Unternehmen zusammenschließen zu können. Die Gesellschaft hat damit ein Instrument, eventuelle Akquisitionsmöglichkeiten unter Zuhilfenahme flexibler und liquiditätsschonender Finanzierungsmöglichkeiten zu realisieren. Die Möglichkeit, rasch und erfolgreich auf entsprechende vorteilhafte Angebote oder sich bietende Gelegenheiten reagieren zu können, dient dabei auch dem Erhalt und der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Gesellschaft. Die Ermächtigung erstreckt sich insbesondere auf den Erwerb von Beteiligungen im Rahmen sogenannter *share deals*, d. h. durch den Erwerb von Gesellschaftsanteilen, sowie auf den Erwerb im Rahmen sogenannter *asset deals*, d. h. die Übernahme eines Unternehmens oder Unternehmensteils mittels Erwerb der sie bestimmenden Vermögensgegenstände, Rechte, Vertragspositionen und Ähnlichem. Die Möglichkeit, im Einzelfall Forderungen gegen die Gesellschaft durch die Ausgabe von Aktien der Gesellschaft zurückführen zu können, hat ebenfalls den Vorteil, dass eine Belastung der Liquidität vermieden wird. Da eine Kapitalerhöhung in den vorgenannten Fällen häufig kurzfristig erfolgen muss, kann diese in aller Regel nicht von der nur einmal jährlich stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung unmittelbar beschlossen werden. Die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung für jeden einzelnen Erwerb wäre in diesen Fällen jedoch aus Kosten- und Zeitgründen nicht praktikabel. Um auch in solchen Fällen kurzfristig handlungsfähig zu sein, liegt es im Interesse der Gesellschaft, das Grundkapital durch Ausgabe neuer Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Sacheinlagen erhöhen zu können.
- Weiterhin soll der Verwaltungsrat ermächtigt werden, das Bezugsrecht auszuschließen, wenn die Aktien gegen Bareinlagen ausgegeben werden, der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nach Maßgabe von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG nicht wesentlich unterschreitet und auf die Aktien, die auf der Grundlage dieser Ermächtigung oder während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund einer anderweitigen Ermächtigung gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben oder veräußert werden, höchstens 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft entfallen. Diese Ermächtigung ermöglicht eine kurzfristige Aktienplatzierung unter flexibler Ausnutzung günstiger Marktverhältnisse und führt in der Regel zu einem deutlich höheren Mittelzufluss als im Fall einer Aktienplatzierung mit Bezugsrecht, da bei der Festlegung des Platzierungsentgelts kein Kursänderungsrisiko für den Zeitraum der Bezugsfrist berücksichtigt werden muss. Der Verwaltungsrat soll mit dieser Form der Kapitalerhöhung in die Lage versetzt werden, eine für die zukünftige Geschäftsentwicklung erforderliche Stärkung der Eigenkapitalausstattung zu optimalen Bedingungen vornehmen zu können. Dadurch, dass der Ausgabebetrag der Aktie den Börsenkurs jeweils nicht wesentlich unterschreiten darf, wird dem Interesse der Aktionäre an einem wertmäßigen Verwässerungsschutz Rechnung getragen. Da die neuen Aktien nahe am Börsenkurs platziert werden müssen, kann jeder Aktionär zur Aufrechterhaltung seiner Beteiligungsquote Aktien am Markt zu annähernd gleichen Bedingungen erwerben. Der Verwaltungsrat wird den Ausgabebetrag so nahe an dem dann aktuellen Börsenkurs festlegen, wie dies unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation am Kapitalmarkt möglich ist, und sich um eine marktschonende Platzierung der neuen Aktien bemühen.

Der Verwaltungsrat wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss Gebrauch machen wird. Eine Ausnutzung dieser Möglichkeit wird nur dann erfolgen, wenn dies nach Einschätzung des Verwaltungsrats im Interesse der Gesellschaft und damit aller ihrer Aktionäre liegt. Der Ausgabebetrag für die neuen Aktien wird dabei jeweils vom Verwaltungsrat unter Wahrung der Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre festgelegt.

### IV. Weitere Angaben, Hinweise und Bestimmungen

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß der Satzung der Gesellschaft nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft anmelden. Die Anmeldung muss der Gesellschaft bis zum Ablauf des 21. Juli 2016 zugehen, und zwar unter der folgenden Adresse:

SendR SE  
Stresemannstraße 375

21.6.2016

Bundesanzeiger

22761 Hamburg  
Deutschland  
Fax: +49-40-2320532-  
99

An diese Adresse sind ebenfalls etwaige Anträge (§ 126 AktG) und Wahlvorschläge (§ 127 AktG) von Aktionären zu richten.

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben lassen.

**Hamburg, im Juni 2016**

**SendR SE**

***Der Verwaltungsrat***

---